

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 121

**Mehrfachkausalität
beim Tun und Unterlassen**

Von

Themistoklis I. Sofos



Duncker & Humblot · Berlin

THEMISTOKLIS I. SOFOS

Mehrfachkausalität beim Tun und Unterlassen

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser
em. ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg

und Dr. Friedrich-Christian Schroeder
ord. Professor der Rechte an der Universität Regensburg

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 121

Mehrfachkausalität beim Tun und Unterlassen

Von

Themistoklis I. Sofos



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von
Professorin Dr. Ingeborg Puppe, Bonn

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Sofos, Themistoklis I.:

Mehrfachkausalität beim Tun und Unterlassen / von Themistoklis

I. Sofos. – Berlin : Duncker und Humblot, 1999

(Strafrechtliche Abhandlungen ; N.F., Bd. 121)

Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 1998

ISBN 3-428-09491-3

D 5

Alle Rechte vorbehalten

© 1999 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: W. März, Tübingen

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7271

ISBN 3-428-09491-3

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☹

Meinen Eltern

Στους γονείς μου

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im Wintersemester 1997/98 von der Universität Bonn als Dissertation angenommen worden. Literatur und Rechtsprechung konnten bis einschließlich Dezember 1997 berücksichtigt werden, teilweise auch noch darüber hinaus.

Mein besonderer Dank gilt meiner verehrten Lehrerin Frau Prof. Dr. *Ingeborg Puppe*, die mich stets mit Rat und Tat unterstützt hat und mir die Möglichkeit gab, mich nicht nur mit den vielfältigen theoretischen Fragen des Allgemeinen und Besonderen Teils des Strafrechts zu beschäftigen, sondern diese Fragen auch aus dem Blickwinkel der Analytischen Philosophie und Logik zu behandeln. Danken möchte ich auch Herrn Prof. Dr. *Urs Kindhäuser* für die Erstellung des Zweitgutachtens und seine wertvollen Stellungnahmen zu dogmatischen Problemen dieser Arbeit. Zu Dank verpflichtet bin ich Herrn Prof. Dr. *Hans-Joachim Rudolphi* für die vielen Anregungen während der Gespräche im Rahmen der strafrechtlichen „Montagsseminare“ der Jahre 1995–1997, die er und Frau Prof. Dr. *I. Puppe* gemeinsam gehalten haben. Herrn Prof. Dr. *Günther Jakobs* möchte ich herzlich danken, weil er mir im Rahmen des strafrechtlichen Seminars des rechtsphilosophischen Instituts die Gelegenheit gab, mich mit vielen Aspekten der strafrechtlichen Zurechnungsproblematik auseinanderzusetzen. Außerdem möchte ich mich bei Herrn Prof. Dr. *Helmut Marquardt* dafür bedanken, daß er meine Teilnahme am kriminologischen Seminar durchaus gefördert hat.

An dieser Stelle möchte ich meinen herzlichen Dank Frau Prof. Dr. *A. Benakis*, den Herren Prof. Dr. *N. Androulakis*, Prof. Dr. *L. Georgakopoulos* und Prof. Dr. *N. Livos*, Athen, Prof. Dr. *A. Kostaras* und Prof. Dr. *T. Dalakouras*, Komotini, für ihre wissenschaftliche und menschliche Unterstützung meiner Bemühungen an der Universität Bonn ausdrücken. Für seine Unterstützung danke ich auch Herrn *Ioannis Gawrilis*, Generalstaatsanwalt bei dem OLG Athen. Mit Hilfe meiner Lehrerin der deutschen Sprache, Frau *L. Nikolaidou*, Goethe-Institut Athen, konnte ich die sprachlichen Schwierigkeiten meiner Arbeit überwinden.

Nicht vergessen werde ich die freundliche Atmosphäre des strafrechtlichen Instituts, des rechtsphilosophischen Instituts und des kriminologischen Instituts der Universität Bonn. Insbesondere möchte ich meinen Freunden Frau *W. Fleischer* und Herrn *T. Seesko* für das Korrekturlesen meiner Arbeit sowie

auch Herrn Dr. *B. Limbach* und Herrn Dr. *F. Toepel* für ihre Unterstützung danken.

Bei Frau Rechtsanwältin Dr. *M. Adamopoulou*, Cambridge, möchte ich mich für die wertvollen Diskussionen und ihren großzügigen Beistand bedanken.

Ohne die unschätzbare Hilfe meiner Eltern, des Rechtsanwalts *Ioannis Sofos* und seiner Ehefrau *Mary Sofou*, sowie meiner Schwestern, der Notarin *Anastasia Sofou* und der Rechtsreferendarin *Aggeliki Sofou*, hätte ich den glücklichen Abschluß meiner Promotion nicht erreicht. Ihnen sei dieses Buch gewidmet.

Der Leser – für dessen Anregungen und Kritik ich dankbar bin (E-mail an: tsofos@netscape.net) – sei am Schluß auf die Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse meiner Arbeit und auf das Namen- sowie Sachverzeichnis hingewiesen.

Gustav Radbruch hat seine Habilitationsschrift über den Handlungsbegriff als ein „Monstrum“ bezeichnet: halb Philosophie, halb Strafrechtsdogmatik. Ein solches Monstrum hat auch Arthur Kaufmann in dem Vorwort zur ersten Auflage sein „Schuldprinzip“ genannt. Es kann sein, daß auch die vorliegende Arbeit ein Monstrum ist. Sicher ist, daß die Strafrechtsdogmatik und die Philosophie untrennbare Bestandteile dieser Arbeit bilden.

Die Auseinandersetzung mit der Problematik der Mehrfachkausalität im Strafrecht kennt kein Ende. Ich hoffe, daß ich in einer weiteren Veröffentlichung die Gelegenheit habe, weitere Gesichtspunkte der strafrechtlichen Zurechnungsproblematik zu berücksichtigen. Denn „die Welt wird alt und wird wieder jung, doch der Mensch hofft immer Verbesserung“ (*Schiller*, *Hoffnung*).

Athen, den 12. Mai 1998

Themistoklis Sofos

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Die Kausalität des positiven Tuns

§ 1	Kausalitätsprüfung nach der bis heute herrschenden Lehre	15
§ 2	Zu einer Bereinigung unserer Vorstellung von der Kausalität	22
	A. Wissenschaftstheoretische Überlegungen über die Kausalerklärung . . .	23
	B. Die Conditio-sine-qua-non-Formel als irrealer Konditionalsatz	46
	C. Philosophischer versus strafrechtlichen Kausalbegriff?	50
	D. Der „NESS“-Test Richard Wrights	61
§ 3	Die Maßgeblichkeit des Erfolges in seiner „ganz“ konkreten Gestalt für die bisherige Ursachenermittlung im Strafrecht	64
	A. Der Gedanke der Erfolgskonkretisierung	64
	B. Der Grenzfall der Erfolgskonkretisierung	73
	C. Eine Schadensneigung bewirkende Umstände	80
	D. Die Beschreibung wahrer Sachverhalte	90
	E. Divisio, membra divisionis und fundamentum divisionis bei der Erfolgsbeschreibung	92
	F. Eine für ein Rechtsgut nachteilige Veränderung von Zuständen	94
§ 4	Die Kausalität zwischen einem positiven Tun und dem Erfolg	107
§ 5	Eine neue Tendenz: Kausalität durch die Mittäterschaft. Die Gesamttat als Modell der Kausalitätsfeststellung in Fällen der Mehrfachkausalität	123
	A. Darstellung des Problems	124
	B. Die Lösung des BGH	125
	C. Die herrschende Lehre	126
	D. Das Echo in der Literatur	127
	E. Conditio-Formel und Gesamttat als Modell für den Kausalitätsnachweis, insb. in Fällen der Mehrfachkausalität – Litem lite resolvere?	132

1. Kumulative Kausalität	132
2. Mittäter und damit kausal	133
3. Kausalität und Gesamttat	134
a) Kausalität; Ablehnung der Doppel- oder Mehrfachkausalität	134
b) Die Gesamttat als Modell der Kausalitätsfeststellung in Fällen der Mehrfachkausalität	147
(i) Darstellung	147
α) Das Gesamttatprojekt	150
β) Die Gesamttatbestände	151
(ii) Kritik an der Konstruktion der Gesamttat	153
4. Mehrfachkausalität und ihr Nachweis	156
a) Die „alexandrinische“ Lösung der Mittäterschaft	156
b) Die Mehrfachkausalität	159
§ 6 Der Zweck der strafrechtlichen Zurechnung	161
A. Perfektes Risiko	161
B. „De internis non iudicat praetor“ und Normen als Strafrechtsgut	165
§ 7 Drei Thesen	169
§ 8 Kritische Auseinandersetzung mit der Auffassung von Jakobs	170
A. Im Privatbereich befindliches Internum und sozialstörendes externes Verhalten. Das „votum decisivum“ der Zurechnung (zu These 1)	170
B. Die Mitwirkung im Vorbereitungsstadium (zu These 2)	175
C. Überbedingte Erfolge und perfekter Normbruch (zu These 3)	178
D. Autopoietische Systeme im Strafrecht (circulus vitiosus oder circulus virtuosus?)	184
§ 9 Der Begriff der Erfolgsüberbedingung und die Zuständigkeitskollektive	191
A. Darstellung	191
B. Kritische Auseinandersetzung mit den Darlegungen Röhs	194
§ 10 Zwischenergebnis	197

Zweiter Teil

Die Kausalität der Unterlassung

§ 1 Die Unterlassung: Allgemeines	199
---	-----

§ 2 Die Kausalität der Unterlassung und ihre Begründung nach der über- wiegenden Ansicht	201
A. Eine unergiebigere Streitfrage?	201
B. Die Quasi-Kausalität	202
C. Die rechtspersonale Wirksamkeit der Unterlassung (Wolff, Kahlo) . . .	204
D. Das Erfordernis der Kraft	206
§ 3 Exkurs: Nichtexistenz und Nichts nach P. Kanellopoulos	207
§ 4 Nochmals: Die Kausalität der Unterlassung	210
A. Die Epoche des Naturalismus	210
B. Die Negationen	211
C. Das Erfordernis der Situationsabhängigkeit: ein Filtriermechanismus . .	213
D. Die Kontraposition des Konditionalsatzes; zureichende Mindestbedin- gung und Quasikausalität	218
E. Äquivalenz	220
§ 5 Mehrfachkausalität von Unterlassungen und Erfolgsverhinderungsmög- lichkeit oder: die Zurechnung beim Zusammenwirken mehrerer Perso- nen und die Vermeidbarkeit des Erfolges	222
A. Mehrfachkausalität von Unterlassungen und die Garantspflicht: zwei Problemstellungen	222
B. Notwendige Bedingung? Die Norm- und Pflichtwidrigkeit (Vogel) . . .	224
C. Der korrespondierende Schutzanspruch (Erb)	227
D. Der Eindruck der Uneinsichtigkeit (Samson)	229
E. Die vorangegangene Mißachtung der Norm und ihre Einwirkung auf die Mitgaranten	230
§ 6 Die Problemstellungen	233
§ 7 Die Entlastung von der Haftung bei feststehender bzw. kumulativer Unterlassungskausalität	234
A. Garantpflicht zu sinnlosem Verhalten?	235
B. Die Trennung konkurrierender Kausalerklärungen: die Annahme der kontrafaktischen Normkonformität des Verhaltens von Mitwirkenden bei feststehender bzw. kumulativer Unterlassungskausalität	245
C. Die notwendige kontrafaktische Normkonformität in Fällen feststehen- der bzw. kumulativer Unterlassungskausalität	253
D. Zufallsfaktoren einer Rechtsgutsverletzung und das Erfordernis der Situationsabhängigkeit	255

§ 8 Zusammenfassung der Ergebnisse	261
Literaturverzeichnis	264
Namenverzeichnis	277
Sachverzeichnis	280

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.E.	am Ende
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt.	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
Diss.	Dissertation
FS	Festschrift
Fn.	Fußnote
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
GS	Gedächtnisschrift
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg., hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
i.d.R.	in der Regel
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung

LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OLG	Oberlandesgericht
RG	Reichsgericht
RGSt.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
s.	siehe
S.	Seite
SchwZStr	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
scil.	scilicet
SK	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StV	Strafverteidiger
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
VersR	Versicherungsrecht
Vorb.	Vorbemerkung
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer und Strafrecht
z.B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Erster Teil

Die Kausalität des positiven Tuns

§ 1 Kausalitätsprüfung nach der bis heute herrschenden Lehre

Bei den schlichten Tätigkeitsdelikten, die lediglich eine Handlung des Täters umschreiben, ist der strafrechtliche Tatbestand erfüllt, wenn die Täterhandlung die vom Gesetz geforderte Qualität aufweist. So ist zur Begehung eines Meineides nach § 154 StGB lediglich erforderlich, daß der Täter falsch schwört. Dagegen verlangen die Tatbestände der Erfolgsdelikte über das Täterverhalten hinaus die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges. Der Handelnde muß diesen Erfolg verursacht haben (z.B. §§ 212, 222 StGB). Damit die Handlung dem Täter zugerechnet werden kann, wird vorausgesetzt, daß diese Handlung kausal für den Erfolg war. Die ursächliche Verknüpfung des Täterverhaltens mit dem Erfolg wird Kausalität (Kausalzusammenhang, Ursächlichkeit des Täterverhaltens) genannt. Die Feststellung der Kausalität der Handlung für den eingetretenen Erfolg führt zur Bejahung der Tatbestandsmäßigkeit des Erfolgsdelikts. Ob der verursachte tatbestandsmäßige Erfolg endgültig zur Strafbarkeit des Handelnden führt, hängt von weiteren Voraussetzungen ab, die in späteren Stufen des Verbrechensaufbaus (Rechtswidrigkeit, Schuld) festgestellt werden müssen.

Es ist also die Aufgabe der strafrechtlichen Kausallehre zu fragen, wann die Verknüpfung zwischen Handlung und Erfolg eine derartige ist, daß darauf beim Hinzutritt der übrigen Verbrechensmerkmale eine strafrechtliche Haftung des Täters gegründet werden kann. Nach der überwiegenden Meinung ist der strafrechtliche Kausalbegriff weder ein solcher der allgemeinen Philosophie noch ein solcher der Naturwissenschaft.¹ „Ursache“ im philosophischen Sinne soll die Gesamtheit aller Erfolgsbedingungen bilden, „die gesamte Fläche des zum Erfolg hindrängenden Parallelogramms der Kräfte, aus dem sich die Täterhandlung nicht willkürlich herausbrechen läßt“².

¹ Vgl. LK-Heimann-Trosien⁹, Einl. Rn. 89; Baumann/Weber/Mitsch, AT¹⁰, § 14 I 2, Rn. 6, 7; Maurach/Zipf, AT/1, § 18 I, Rn. 5; Roxin, AT³, 1997, § 11 A I, Rn. 4; Jescheck, AT⁴, § 28 I 1; Wessels, AT, Rn. 155.

² Maurach/Zipf, AT/1, § 18 I, Rn. 5.

Und nach dem Stand der naturwissenschaftlichen Forschung gibt es Bereiche, in denen ein Zustand auf den anderen naturgesetzlich folgt, und solche Bereiche, die es nicht mehr zulassen, den künftigen Zustand eines Systems aus dem gegenwärtigen eindeutig festzulegen. Rückgriffe auf naturgesetzliche und philosophische Einsichten läßt man also beiseite und begnügt sich damit, daß es sich um einen Rechtsbegriff handelt, der in Ermangelung einer besonderen Regelung nach dem systematischen Zusammenhang und der praktischen Verwendbarkeit zu bestimmen ist. „Ob das Recht von der naturwissenschaftlichen Kausalitätslehre ausgeht oder ob es eine eigene Kausalitätslehre entwickelt, ist allein eine Frage rechtssystematischer Erkenntnis und rechtlicher Praktikabilität.“³

Die herrschende Kausalitätslehre, nach der auch die Rechtsprechung verfährt, ist die sogenannte Bedingungs- oder Äquivalenztheorie: Nur wenn ein bestimmtes Verhalten V gegeben ist, wird der Erfolg E herbeigeführt, oder anders ausgedrückt, der Erfolg E ist durch das Verhalten V dann verursacht, wenn das Verhalten nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfele („*conditio-sine-qua-non*-Theorie“). Nach dieser Theorie, welche bis heute die herrschende Kausalitätsformel im Strafrecht ausmacht, muß die Handlung eine *conditio-sine-qua-non* sein, um ursächlich zu sein.⁴ Mit der herrschenden Meinung kann das betreffende Verhalten von den übrigen Antezedenzbedingungen isoliert werden; wenn es von dem betreffenden Verhalten abgehängt habe, ob der Erfolg eintreten würde oder nicht, brauchte man für die Kausalitätsbestimmung keine Angaben mehr zu erhalten, so daß der Erfolg dem Täter zugerechnet werden könne. Der Richter soll nämlich anhand dieser Formel den wirklichen Kausalverlauf mit einem hypothetischen vergleichen und fragen, ob der konkrete Erfolg auch ohne die Handlung des Täters eingetreten wäre. Da ein Erfolg immer auf einer Vielzahl von Bedingungen beruht, betrachtet die Äquivalenztheorie alle diese Bedingungen als gleichwertig (*äquivalent*), und deswegen entfällt die Ursächlichkeit des Täterverhaltens dadurch nicht, daß zu dieser andere Bedingungen treten können, etwa das Fehlverhalten des Verletzten oder eines Dritten.⁵ Um mit Engisch zu sprechen, scheint sich die *conditio*-Formel ziemlich einfach handhaben zu lassen.⁶ „Bei näherem Zu-

³ *Baumann/Weber/Mitsch*, AT¹⁰, § 14 I 2, Rn. 7.

⁴ In Deutschland begründet von v. *Buri* (Mitglied des Reichsgerichts), Über Causalität und deren Verantwortung (1873), S. 1; *ders.*, Die Causalität und ihre strafrechtlichen Beziehungen (1885), S. 1; vom RG vertreten in ständiger Rechtsprechung und vom BGH übernommen: RGSt. 1, 373; 77, 18; BGHSt. 1, 332; 2, 20; 3, 69; 7, 112; 24, 31; 31, 98; 37, 106. Im Schrifttum ist sie der Ausgangspunkt der herrschenden Meinung zur Bestimmung der Kausalität: Sch/Sch-Lenckner, Vorbem. zu §§ 13, Rn. 73 ff.; Schlüchter, Grundfälle zur Lehre von der Kausalität, JuS 1976, 312; Ebert/Kühl, Kausalität und objektive Zurechnung, Jura 1979, 563; Wessels, Strafrecht, AT, § 6 I 2, 3.

⁵ Vgl. Schlüchter, JuS 1976, 378.

⁶ Engisch, Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände (1931), S. 8.

sehen ist es aber auch mit der einfachen Handhabung nicht so bestellt, wie es den Anschein hat. ... Entscheidend für die Beantwortung der Frage, ob ein bestimmter Erfolg auch ohne ein bestimmtes Verhalten eingetreten wäre, ist die Art und Weise, wie wir den Erfolg selbst ansetzen, mit Bezug auf den die Verursachungsfrage geprüft werden soll.“⁷ Ein Beispiel⁸ macht dies deutlich: Ein Arzt soll Sterbehilfe (Euthanasie) leisten; danach stirbt der schwerleidende Patient einige Minuten, bevor er ohnehin auch ohne Eingreifen des Arztes seinem Leiden erlegen wäre. Damit könnte sich der Arzt darauf berufen, sein Verhalten sei nicht ursächlich geworden, denn der Patient wäre ja ohnehin alsbald gestorben. Und jeder Mörder könnte sich darauf berufen, sein Opfer wäre ohnehin gestorben, weil alle Menschen sterben müßten, so daß die Tötungshandlung nicht als ursächlich zu bezeichnen sei. Um solche absurden Ergebnisse zu vermeiden und die *conditio-sine-qua-non*-Formel zu retten, versucht die herrschende Lehre durch den Hinweis auf die Maßgeblichkeit des Erfolges in seiner konkreten Gestalt Ersatzursachen auszuschließen, die den gleichen Erfolg ohne die Handlung des Täters herbeiführen könnten. Je genauer wir den Erfolg beschreiben könnten, desto weniger Ersatzursachen kämen dafür in Frage. Allein entscheidend sei also, ob der Erfolg in seiner individuellen, zeitlich-räumlichen Gestalt auf der Handlung des Täters beruht.⁹ Der gleiche später eingetretene Erfolg sei eben ein anderer und nicht derselbe konkrete Erfolg in seiner individuellen, zeitlich-räumlichen Gestalt. Nach der im Schrifttum überwiegenden Meinung ist nämlich uninteressant, ob der abstrakte Erfolg auch ohne das Täterverhalten eingetreten wäre. Es sei unerheblich, ob der gleiche Erfolg später infolge anderer Bedingungen entstanden wäre. Es müßte also keine Rolle spielen, daß der schwerleidende Patient ohnehin später gestorben wäre; der Tod durch Euthanasie sei ein anderer konkreter Erfolg als der natürliche oder der infolge der Krankheit später eintretende Tod. Das Verhalten des Arztes könne nicht hinweggedacht werden, ohne daß der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfele und deshalb sei die Handlung des Arztes ursächlich für den Tod des Patienten gewesen.

Zweifelhaft bleibt aber, wie weit der Erfolg zu konkretisieren ist. Nach einer Auffassung ist eine Handlung dann kausal, wenn bei ihrem Wegfall der Erfolg entweder überhaupt nicht oder doch nicht auf dem Wege hätte eintreten können, wie er tatsächlich eingetreten ist. Nach dieser Auffassung muß man also danach fragen, ob ohne das zu prüfende Verhalten nicht nur der Erfolg als

⁷ *Engisch*, Kausalität, S. 9.

⁸ Mitgeteilt bei *Schlüchter*, JuS 1976, 380.

⁹ *Max Ludwig Müller*, Die Bedeutung des Kausalzusammenhanges im Straf- und Schadensersatzrecht (1912), S. 11; *Engisch*, Kausalität, S. 11 ff.; *Sch/Sch-Lenckner*, Vor §§ 13, Rn. 75; *SK-Rudolphi*, Vor § 1, Rn. 41; *Schlüchter*, JuS 1976, 381, 382; *Wessels*, AT, § 6 I 2; *Roxin*, AT, 11 / 17; *Maurach/Zipf*, AT / 1, 18 / 54; *Dreher/Tröndle*, StGB, Vor § 13, Rn. 16; *Walder*, Die Kausalität im Strafrecht, SchZStR 93 (1977), S. 113, 130.